

Beschlossene Fassung vom 26. April 2022

# Geschäftsordnung des Jugendrotkreuzes

im DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V.



## Inhalt

1. Übergeordnete JRK-Ordnung.....	4
2. Geltungsbereich .....	4
3. JRK-Gruppen im Kreisverband Rems-Murr.....	4
3.1. Aufgaben der JRK-Gruppenleitungen.....	4
3.1.1. FoBiplus .....	4
3.2. Aufnahme von Mitgliedern .....	4
3.3. Delegierte des Jugendrotkreuzes zur Kreisversammlung.....	4
4. Kreisjugendleitung .....	5
4.1. Voraussetzung und Wahl.....	5
4.2. Aufgaben der Kreisjugendleitung .....	5
5. JRK-Kreisausschuss .....	6
5.1. Zusammensetzung.....	6
5.2. Vorsitz und Sitzungsleitung .....	6
5.3. Einladung und Tagesordnung .....	7
5.4. Beschlussfassung.....	7
5.5. Protokoll.....	7
5.6. Tagungsfrequenz.....	7
5.7. Aufgaben.....	8
6. JRK-Gruppenleiterversammlung im Kreisverband Rems-Murr.....	8
6.1. Zusammensetzung und Stimmrecht.....	8
6.2. Einladung und Tagesordnung .....	8
6.3. Sitzungsleitung und Beschlussfassung .....	8
6.4. Wahl/Abwahl der Kreisjugendleitung und von Mitgliedern des JRK-Ausschusses	9
6.5. Entsendung der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz .....	10
6.6. Protokoll.....	10
6.7. Tagungsfrequenz.....	10
6.8. Aufgaben der JRK-Gruppenleiterversammlung .....	11
7. Jugendleiterversammlung.....	11
8. Weitere Funktionsträger im JRK Rems-Murr.....	11
8.1. Vertretung beim Kreisjugendring.....	11
9. JRK-Büro.....	11

9.1.	Aufgaben des Hauptamts für die Gruppenleitungen.....	11
10.	JRK-Arbeitskreise und -gruppen.....	11
10.1.	Einsetzen und auflösen von JRK-Arbeitskreisen und -gruppen .....	12
11.	Öffentlichkeitsarbeit .....	12
12.	Finanzen.....	12
13.	Ausbildungen, Lehrgänge und Veranstaltungen.....	12
13.1.	Lehrgänge, Ausbildungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.....	12
13.2.	Lehrgänge, Ausbildungen und Veranstaltungen des Landesverbandes.....	12
13.3.	Qualifikationsmatrix für JRK-Führungskräfte .....	12
14.	Versicherung.....	12
14.1.	Melden von Unfällen .....	12
15.	meinDRK.team.....	12
16.	Schlussbestimmungen.....	13
17.	Anlagen.....	13
	Anlage 1: FoBiplus .....	14
	Anlage 2: Materialverleih .....	15
	Anlage 3: Qualifikationsmatrix für JRK-Führungskräfte.....	16
	Vereinfachte Anerkennung von Ausbildungsmodulen.....	16
	Empfohlene Ausbildung.....	16
	Notwendige Schulungen bei klassischen Veranstaltungen.....	16
	Anlage 6: Organigramm .....	18

# Geschäftsordnung des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V.

## 1. Übergeordnete JRK-Ordnung

Die Ordnungen des Deutschen Jugendrotkreuzes und des Jugendrotkreuzes (JRK) im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind dieser Ordnung überstellt und in ihrer jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt gültig.

## 2. Geltungsbereich

Diese JRK-Geschäftsordnung gilt für alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. sowie für alle Personen, die eine Funktion im Auftrag des JRK im Kreisverband Rems-Murr ausführen.

## 3. JRK-Gruppen im Kreisverband Rems-Murr

### 3.1. Aufgaben der JRK-Gruppenleitungen

Aufgaben der Gruppenleitung und deren Stellvertretern:

- Regelmäßige Durchführung von Gruppenstunden
- Festlegung der Inhalte der Gruppenstunden
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Pflege der Kontakte mit den Sorgeberechtigten der Angehörigen der JRK-Gruppe
- Enge Zusammenarbeit mit der JRK-Jugendleitung und weiteren JRK-Gruppenleitungen im Ortsverein
- Teilnahme an den JRK-Gruppenleiterversammlungen auf Kreisebene

#### 3.1.1. FoBiplus

Zusätzlich zu den von der JRK-Ordnung geregelten Aufgaben besteht für die gewählten Gruppenleiter die Teilnahmepflicht am „FoBiplus“-Programm.

Die teilnehmenden Gruppenleiter erhalten einen FoBiplus-Pass und müssen in 2 Jahren einen Pflicht- und drei Wahlpunkte sammeln.

Die Punkte werden nach jeder Veranstaltung von Lehrgangsleitung, Referent, hauptamtlicher Kraft, Kreisjugendleitung oder Mitglied des Kreisausschusses eingetragen. Details sind in der Anlage 1 nachzulesen.

### 3.2. Aufnahme von Mitgliedern

Es die gelten für das Jugendrotkreuz gültigen Anmeldeformulare.

### 3.3. Delegierte des Jugendrotkreuzes zur Kreisversammlung

Angehörige des JRK dürfen als Delegierte zur Kreisversammlung vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Ortsvereinssatzung sowie die Satzung des Kreisverbands.

## 4. Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung im Kreisverband Rems-Murr besteht aus max. 3 Mitgliedern, entweder einem Kreisjugendleiter und zwei Stellvertretern, oder alternativ einem Team bestehend aus 3 Personen.

Bei mehr als 3 Kandidaten kann davon ein Praktikant durch die Bestätigung der Gruppenleiterversammlung eingesetzt werden.

Ihre Amtszeit richtet sich nach der Kreisverbandssatzung bzw. dem Wahlturnus im Kreisverband Rems-Murr.

### 4.1. Voraussetzung und Wahl

Die Kreisjugendleitung wird in das Präsidium auf Vorschlag der JRK-Gruppenleiterversammlung durch die DRK-Kreisversammlung gewählt. Die Wahl- und Abwahlmodalitäten sind in Absatz 6.4 (Gruppenleiterversammlung) geregelt.

In der Kreisjugendleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein.

Kreisjugendleitungen können für maximal drei vollständige Wahlperioden gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für die stellvertretenden Kreisjugendleitungen. Ein Wechsel in die Stellvertretung nach Ablauf der drei Wahlperioden ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Wahl zur Kreisjugendleitung:

- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen Angehörige des JRK sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen eine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen und an einem Rotkreuzerführungsseminar teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen müssen innerhalb der ersten Wahlperiode erfüllt sein, ansonsten ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Weitere Voraussetzungen regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

### 4.2. Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium des Kreisverbandes
2. Bestätigung der JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss
3. Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums des Kreisverbandes
4. Wahrnehmung der vom Präsidium des Kreisverbandes delegierten Aufgaben
5. Unterstützung beim Aufbau neuer JRK-Gemeinschaften und JRK-Gruppen sowie neuer Schulgemeinschaften (Aufgabe kann auch an den JRK -Kreisausschuss delegiert werden)
6. Durchführung von Wahlen in den JRK-Gruppen

7. Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Informationsmaterialien, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes
8. Beratung der Jugendleitungen und der Gruppenleitungen
9. Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge
10. Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen (kann auch auf den JRK-Kreisausschuss übertragen werden)
11. Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes
12. Vertretung des JRK im Kreisverband im JRK-Regionalrat und in der JRK Landeskonferenz
13. Entsendung der Delegierten zum JRK-Regionalrat
14. Personalgewinnung und Förderung von ehrenamtlichen JRK-Leitungskräften im Kreisverband
15. Einstellungsentscheidung bei hauptamtlichem Personal im Jugendrotkreuz. Hier ist die Kreisjugendleitung von der Kreisgeschäftsführung eng miteinzubinden.
16. Koordinierung der Finanzmittel für das JRK im Kreisverband (siehe Kapitel 12 Finanzen)

Die Kreisjugendleitung kann bestimmte Aufgaben (ausgenommen Nummer 1& 2) an den JRK-Kreisausschuss oder das JRK-Hauptamt delegieren.

Der Praktikant hat kraft Amtes kein Stimmrecht bei Entscheidungen der Kreisjugendleitung.

## **5. JRK-Kreisausschuss**

### **5.1. Zusammensetzung**

Der JRK-Kreisausschuss besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Angehörigen des JRK, die von der JRK-Gruppenleiterversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Beratend gehören dem JRK-Kreisausschuss im Kreisverband Rems-Murr an:

- Die Kreisjugendleitung
- Hauptamtliche Kraft, für das JRK zuständige/r Mitarbeiter/in

Bei Bedarf werden eingeladen:

- je eine Vertretung der JRK-Arbeitskreise
- der Koordinator Schularbeit im Kreisverband, sofern vorhanden
- weitere Experten und Personen auf Einladung des Kreisausschuss-Vorsitzes

### **5.2. Vorsitz und Sitzungsleitung**

Der JRK-Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, bzw. Stellvertreter oder eine andere geeignete Person leitet die Sitzungen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **5.3. Einladung und Tagesordnung**

Der Vorsitzende lädt zur JRK-Kreisausschuss-Sitzung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per Mail.

Sitzungen des Kreisausschusses können vor Ort oder virtuell stattfinden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorsitz des Kreisausschusses.

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses an den Vorsitzenden schriftlich vor der Sitzung gestellt werden.

Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

### **5.4. Beschlussfassung**

Der JRK-Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, entscheidet die Sitzungsleitung welcher Antrag zuerst beschlossen werden soll.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit der für und wider abgegebenes Stimmen gilt als Ablehnung.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied des JRK-Ausschusses wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

### **5.5. Protokoll**

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:

- Teilnehmer
- Tagesordnung
- wesentliche Informationen/Beratungen
- Abstimmungsergebnisse
- ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses spätestens 6 Wochen nach der Sitzung auf einer benannten Plattform zugestellt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Mitglieder des JRK-Kreisausschusses kein schriftlich begründeter Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden erfolgt ist.

### **5.6. Tagungsfrequenz**

Der JRK-Kreisausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten JRK-Kreisausschussmitglieder oder die Kreisjugendleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem Vorsitz beantragen.

## 5.7. Aufgaben

Der JRK-Kreisausschuss

- koordiniert und plant die JRK-Arbeit auf Kreisebene,
- beschließt zu Schwerpunkten des JRK-Etats im Kreisverband (siehe Kapitel 12 Finanzen),
- stärkt die Vernetzung der JRK-Arbeit innerhalb des Kreisverbandes,
- koordiniert und plant die Fortbildungspflicht der Gruppenleiter und bestätigt und kontrolliert diese durch die Unterschrift eines Ausschussmitglieds, der KJL oder einer hauptamtlichen Kraft,
- entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Kreisverband und kontrolliert deren Einhaltung.
- Bestätigung der JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen in Zusammenarbeit mit der Kreisjugendleitung

## 6. JRK-Gruppenleiterversammlung im Kreisverband Rems-Murr

### 6.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Stimmberechtigt gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- Alle Mitglieder der Kreisjugendleitung
- Alle Mitglieder des JRK-Kreisausschusses
- Alle JRK-Gruppen im Kreisverband. Die JRK-Gruppen dürfen nur von gewählten oder kommissarisch eingesetzten Gruppenleitungen oder Stellvertretungen vertreten werden.

Beratend gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- Hauptamtlicher Mitarbeiter
- Von der Kreisjugendleitung eingeladene Experten

### 6.2. Einladung und Tagesordnung

Die Kreisjugendleitung lädt zur JRK-Gruppenleiterversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per Email.

Gruppenleiterversammlungen können vor Ort oder virtuell stattfinden. Die Entscheidung hierfür tritt die Kreisjugendleitung.

Anträge zur Tagesordnung können von den JRK-Gruppenleitungen an die Kreisjugendleitung schriftlich oder per Email vor der Sitzung gestellt werden.

Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

### 6.3. Sitzungsleitung und Beschlussfassung

Die Kreisjugendleitung oder deren Beauftragter leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die JRK-Gruppenleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, entscheidet die Sitzungsleitung, welcher Antrag zuerst beschlossen werden soll.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder entsprechendes anderes Zeichen.

Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied der JRK-Gruppenleiterversammlung wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

Will die JRK-Gruppenleiterversammlung im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

#### **6.4. Wahl/Abwahl der Kreisjugendleitung und von Mitgliedern des JRK-Ausschusses**

Die Wahl bzw. Abwahl der Kreisjugendleitung kann am selben Tag wie die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des JRK-Kreisausschusses stattfinden. Dabei muss zuerst eine der beiden Wahlen bzw. Abwahlen abgeschlossen sein, bevor die nächste Funktion gewählt werden kann.

Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Gruppenleiterversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

Die Kreisjugendleitung ist bei den Wahlen zur Kreisjugendleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit abgegebenen Stimmen gleich. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Dieses Wahlprotokoll enthält:

- die eingegangenen Wahlvorschläge
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit

- die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

Ein begründeter Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der Kreisjugendleitung kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der JRK-Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Kreisjugendleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der JRK-Landesleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die JRK-Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein.

Ein begründeter Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der Kreisjugendleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kreisjugendleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisjugendleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein.

Die Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

### **6.5. Entsendung der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz**

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung zwei ehrenamtliche Delegierte aus dem JRK zur JRK-Landeskonferenz vor. Je nach Themenschwerpunkten können Personen (zusätzlich zu einem Mitglied der KJL) im Block vorgeschlagen und von der Gruppenleiterversammlung abgestimmt werden.

Wenn ein Delegierter abspringt, kann die Kreisjugendleitung Ersatzdelegierte entsenden.

### **6.6. Protokoll**

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:

- Teilnehmer
- Tagesordnung
- Wesentliche Informationen/Beratung
- Abstimmungsergebnisse
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Gruppenleiterversammlung spätestens 6 Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per Email zugestellt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Mitglieder der Gruppenleiterversammlung kein schriftlich oder per Email begründeter Einspruch gegenüber der Kreisjugendleitung erfolgt ist.

### **6.7. Tagungsfrequenz**

Die JRK-Gruppenleiterversammlung tagt mindestens viermal im Jahr.

Eine außerordentliche JRK-Gruppenleiterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gruppenleitungen oder der Kreisausschuss dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kreisjugendleitung beantragt.

## **6.8. Aufgaben der JRK-Gruppenleiterversammlung**

Die JRK-Gruppenleiterversammlung

- wählt die Kreisjugendleitung und schlägt sie für die Wahl der DRK Kreisversammlung in das Präsidium/Vorstand des Kreisverbandes vor,
- wählt die Mitglieder des JRK-Kreisausschusses,
- entsendet die Delegierten zur JRK-Landeskonferenz,
- bestimmt den strategischen Rahmen der JRK-Arbeit im Kreisverband,
- kontrolliert die Erreichung der strategischen Ziele.

## **7. Jugendleiterversammlung**

Eine JRK-Jugendleiterversammlung kann gebildet werden.

Diese wird auf Vorschlag der Kreisjugendleitung durch die Gruppenleiter-Versammlung einberufen.

Sie kann entweder die Aufgaben des JRK-Kreisausschusses übernehmen und damit diesen ersetzen oder als zusätzliches Gremium in Ergänzung zur JRK-Gruppenleiterversammlung mit vernetzenden Aufgaben gebildet werden.

## **8. Weitere Funktionsträger im JRK Rems-Murr**

### **8.1. Vertretung beim Kreisjugendring**

Als Mitgliedsverband im Kreisjugendring Rems-Murr e.V. benennt der JRK-Kreisausschuss einen Delegierten und einen Stellvertreter.

## **9. JRK-Büro**

### **9.1. Aufgaben des Hauptamts für die Gruppenleitungen**

- Beratung der Gruppenleitungen in methodischen, pädagogischen und rechtlichen Fragen
- Vertrauliche Beratung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Gruppenstunden
- Durchführung von Gruppenstunden auf Anfrage
- Aus- und Fortbildungen
- Zuschussanträge Landesjugendplan
- Verleih JRK-Materialien
- Ausstellung von Qualifikationsnachweisen, Beurteilungen usw.

## **10. JRK-Arbeitskreise und -gruppen**

Die Arbeitskreise und -gruppen kümmern sich um spezielle Aufgabenfelder im JRK Rems Murr.

## **10.1. Einsetzten und auflösen von JRK-Arbeitskreisen und -gruppen**

Arbeitskreise und -gruppen werden vom JRK-Kreisausschuss eingesetzt und aufgelöst. Sie erstatten diesem regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

Verantwortlich für den Inhalt ist die Kreisjugendleitung und der Kreisausschuss, die Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

## **12. Finanzen**

Es dürfen Anschaffungen nur nach vorheriger Absprache mit der Kreisjugendleitung und dem JRK-Kreisausschuss sowie der Kreisgeschäftsführung getätigt werden.

## **13. Ausbildungen, Lehrgänge und Veranstaltungen**

### **13.1. Lehrgänge, Ausbildungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes**

Die Planung erfolgen über den JRK-Kreisausschuss. Ausschreibung und Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle.

Die anfallenden Kosten werden über die Kreisgeschäftsstelle mit den Ortsvereinen abgerechnet.

Die Termine werden im Jahresprogramm veröffentlicht.

### **13.2. Lehrgänge, Ausbildungen und Veranstaltungen des Landesverbandes**

Die Anmeldung kann direkt beim Landesverband oder über den Kreisverband erfolgen. Alle Anmeldungen werden durch die Kreisgeschäftsstelle geprüft und freigegeben oder abgelehnt.

Die anfallenden Kosten werden über die Kreisgeschäftsstelle mit den Ortsvereinen abgerechnet.

### **13.3. Qualifikationsmatrix für JRK-Führungskräfte**

Die Qualifikation der JRK Führungskräfte ist in der Anlage 3 geregelt. Übergeordnet steht die Ausbildungsordnung des Landesverbandes.

## **14. Versicherung**

Es besteht eine Gruppen-Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für JRK Mitglieder, freie Mitarbeiter und sonstige Teilnehmer von JRK Veranstaltungen.

### **14.1. Melden von Unfällen**

Unfälle und Schäden müssen unverzüglich beim zuständigen Sachbearbeiter in der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Unfälle mit KV-Fahrzeugen müssen polizeilich aufgenommen werden.

## **15. meinDRK.team**

Die JRK-Gruppenleitungen sind für die Aktualisierung der Daten verantwortlich. Dafür erhält eine Person pro Ortsverein einen persönlichen Pflege-Zugang. Grundsätzlich sind

nur JRK-Gruppenleitungen beziehungsweise Stellvertretungen berechtigt, einen Zugang zu beantragen.

In Ausnahmefällen kann der Pflege-Zugang an eine andere Person im Ortsverein delegiert werden, wenn keine JRK-Gruppenleitung beziehungsweise Stellvertretung im Ortsverein die Verwaltung übernehmen möchte.

Die An- und Abmeldung erfolgt über die Kreisgeschäftsstelle.

## **16. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppenleiterversammlung.

Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter pro JRK-Gruppe im Ortsverein (siehe 6.1).

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt am 26. April 2022 in Kraft.

Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Gruppenleiterversammlung entscheidet die JRK-Gruppenleiterversammlung.

## **17. Anlagen**

Anlage 1: FoBiplus

Anlage 2: Materialverleih

Anlage 3: Qualifikationsmatrix für JRK-Führungskräfte

Anlage 4: Organigramm

## Anlagen

### Anlage 1: FoBiplus

Fortbildung für JRK-Gruppenleiter

Im Januar 2007 wurde die Fortbildungspflicht eingeführt. Nach einer Überprüfung des Punktesystems mit entsprechenden Änderungen werden die jetzt gültigen Regelungen dargestellt.

- Innerhalb einer Wahlperiode von 2 Jahren müssen 1 Pflichtpunkt und 3 Wahlpunkte erreicht werden.
- 1 Pflichtpunkt entspricht 2 Wahlpunkten (eine Umrechnung von Wahl- in Pflichtpunkte ist nicht möglich).
- Externe Fortbildungen (Beruf, Ehrenamt) werden gegen Vorlage der Teilnahmebescheinigung angerechnet.
- Wenn jemand als Betreuer mit seiner eigenen Gruppe an einer Veranstaltung teilnimmt (beispielsweise Kreiszeltlager, Kreiswettbewerb), so zählt dies nicht als Fortbildungspunkt.

	Pflichtpunkte		Wahlpunkte
GL-Versammlungen	1	oder	1 (je nach Thema)
ND-Lehrgang	1	und	1
ND-Workshop			1
GL-Forum	1	und	1
Schulung § 72a SGB VIII	1		
Fachkraft Lebensmittelsicherheit	1	und	1
weitere KV-Lehrgänge	1	und	1
Lehrgänge LV und andere Veranstalter	1	und/ oder	1 (je nach Thema) 2
KV-Freizeiten			2
Mitarbeit bei KV-Großveranstaltungen			2
Vorbereitung und Durchführung Kreiswettbewerb			2
Schiri - Tätigkeit			1

## Anlagen

---

### Anlage 2: Materialverleih

Wird überarbeitet

**Anlagen**

**Anlage 3: Qualifikationsmatrix für JRK-Führungskräfte**

**Vereinfachte Anerkennung von Ausbildungsmodulen**

Modul	Voraussetzung
Erste-Hilfe-Ausbildung	-
Gruppenleiter-Grundausbildung	- Mindestalter 16 Jahre (Ausbildung kann mit 15 Jahren begonnen werden) - Erste-Hilfe-Ausbildung - DRK-Einführungsseminar
Junior-GL-Ausbildung	- Mindestalter 13 Jahre
DRK-Einführungsseminar	-
JRK-Leiter-Einführungsmodul	- Gewählte JRK-Leitung ab 18 Jahren
San-Kurs	- Mindestalter 16 Jahre (Ausbildung kann mit 15 Jahren begonnen werden) - Erste-Hilfe-Ausbildung

**Empfohlene Ausbildung**

Kreisjugendleitung	Gruppenleiter
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modul Vorstandsarbeit</li> <li>- Modul Grundlagen</li> <li>- Fachkraft für Lebensmittelsicherheit</li> <li>- GL-Grundausbildung, je nach Interesse/Zuständigkeitsgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- San-Kurs</li> <li>- Rettungsschwimmer</li> <li>- GL-Forum</li> <li>- Hygieneunterweisung nach §43 Infektionsschutzgesetz</li> <li>- Funky Faces</li> <li>- ND-Kurse/Workshops</li> </ul>

**Notwendige Schulungen bei klassischen Veranstaltungen**

Veranstaltung	Ausbildung
Veranstaltung inkl. Verpflegung	- Fachkraft für Lebensmittelsicherheit
Veranstaltung an Gewässern mit Bademöglichkeit	- Rettungsschwimmer
Freizeiten/Übernachtungen	- §8a-Schulung (1 GL benötigt diese um Zuschüsse zu beantragen) - Hygieneunterweisung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
Klettern im Klettergarten	- Ggfs. Vorgaben des Veranstalters
(Schau-)Übung	- ND Grundlehrgang - ND Schminken - ND Darstellen - Großübung: ND Übungsmanager

Qualifikationsmatrix

Tätigkeit	Alter	Erste-Hilfe-Ausbildung	GL-Grundlehrgang	Junior-GL-Ausbildung	DRK-Einführungsseminar	JRK-Leiter-Einführungsmodul	ND Grundlehrgang	ND Schminken	ND Darstellen	San-Kurs	FoBi-Punkte
Gruppenleiter (GL)	Ab 16	x	x		x						3W, 1Pf
Junior GL	14-18			x							
JRK-Kreisausschuss	Ab 18	x	x		x						
Kreisjugendleitung	Ab 18	x	x		x	x					
ND Grundlehrgang	Ab 14	x									
ND Schminken	Ab 16						x			x	
ND Darstellen	Ab 16						x			x	
ND Ausbilder	Ab 18						x	x	x		
ND Übungsmanager	Ab 18						x	x	x	x	

Stand März 2018

Feste Helfer haben keine Schulungspflicht, müssen allerdings dem KV gemeldet werden.

**Anlagen**

**Anlage 6: Organigramm**

